

An die
Niederösterreichische Landesregierung
Amt der Niederösterreichischen Landesregierung
Abteilung Anlagenrecht WST1
zH Herrn Mag. Paul Sekyra
Landhausplatz 1
3109 St. Pölten

Mag. Martin Niederhuber
Dr. Peter Sander, LL.M., MBA
Mag. Paul Reichel
MMag. David Suchanek
Dr. Florian Stangl, LL.M.
Mag.^a Lisa Vockenhuber, BSc¹
Mag. Manuel Planitzer¹
Drⁱⁿ Katharina Häusler, EMA²



Per E-Mail an: post.wst1@noel.gv.at

Projektwerberin: AWZ Steinthal GmbH
Natschbacher Straße 1
2824 Seebenstein

vertreten durch: Niederhuber & Partner Rechtsanwälte GmbH
1030 Wien, Reischerstraße 53
P 131067
IBAN AT88 1200 0507 8705 4501
BIC BKAUAT33
UniCredit Bank Austria AG

unter Berufung auf die erteilte Vollmacht

wegen: **Gemeinde Natschbach-Loipersbach: Antrag auf UVP-rechtliche Genehmigung
„Standortentwicklung AWZ Steinthal 2025“**

GENEHMIGUNGSANTRAG

GEMÄß § 5 UVP-G 2000

1-fach (elektronisch übermittelt)
Beilagen (elektronisch übermittelt)

AZ AWZSTEINTHALGE/UVP
22.6.2023/ DS/BRR

In umseits bezeichneter Rechtssache erlaubt sich die Projektwerberin, vertreten durch die Niederhuber & Partner Rechtsanwälte GmbH, Reisnerstraße 53, 1030 Wien, nachfolgenden

A n t r a g
gemäß § 5 UVP-G 2000

einzubringen und führt dazu aus wie folgt:

1. Ausgangslage

- 1.1 Die Projektwerberin betreibt eine Massenabfall- und Reststoffdeponie auf den Grundstücken Nr. 80/1, 81/1, 82/5, 82/6 und 86/2 KG Seebenstein, welche erstmals mit dem Bescheid vom 21.3.1989, III/1-27.377/12-89 genehmigt wurde. Auf den Grundstücken befinden sich neben der Massenabfall- und Reststoffdeponie diverse Zwischenlager und Behandlungsanlagen.

- 1.2 Zur langfristigen Absicherung des Standortes und dem Aspekt einer nachhaltigen Bewirtschaftung beabsichtigt die Projektwerberin die Umsetzung des Vorhabens „**Standortentwicklung AWZ Steinthal 2025**“, bestehend aus Multifunktionsfläche mit Behandlungsanlagen zur Umsetzung einer nachhaltigen Kreislaufwirtschaft und einer angeschlossenen neuen Reststoff- und Massenabfalldeponie. Der Standort für das neue Deponiegelände liegt auf dem Grundstück Nr. 600/1, KG Loipersbach, in der **Gemeinde Natschbach-Loipersbach**, nördlich zur Bestandsdeponie. Der Standort eignet sich aufgrund seiner geologischen Gegebenheiten, da das Schichtpaket mit einer Mächtigkeit von mehreren Zehnermetern, bestehend aus Schluff-Sand-Kies-Gemischen mit zumindest dichter Lagerung, in dem feinkörnige Schichten aus schluffigem bis sehr schluffigen Ton bzw. aus sehr tonigem Schluff eingelagert sind, eine sehr geringe Wasserdurchlässigkeit aufweist. Die Untergrundverhältnisse sind für die Errichtung einer Reststoff- oder Massenabfalldeponie, unter Berücksichtigung der im beiliegenden Deponieprojekt angeführten Maßnahmen, somit als geeignet anzusehen.

1.3 Die Abfallwirtschaft bewegt sich nicht zuletzt aufgrund von einschlägigen Vorgaben des Unionsrechts hin zu einer Kreislaufwirtschaft, in der die stoffliche Verwertung im Vordergrund steht. Angefallene Abfälle sollen nach der Abfallhierarchie primär recycelt werden, wenngleich auch nicht weiter verwertbare Abfälle deponiert werden müssen. Diese Vorgaben werden durch das gegenständliche Projekt umgesetzt:

- Multifunktionsfläche: Aufbereitung von Stoffströmen und Gewinnung von Sekundärrohstoffen zur Rückführung in den Rohstoffkreislauf und
- Deponie: Errichtung einer Deponie für die nicht verwertbaren Abfälle.

2. Beabsichtigtes Vorhaben – Antragsgegenstand

2.1 Antragsgegenstand ist – wie erwähnt – die Errichtung einer neuen Multifunktionsfläche mit Behandlungsanlagen zur Umsetzung einer nachhaltigen Kreislaufwirtschaft mit einer angeschlossenen neuen Reststoff- und Massenabfalldeponie, die in der **UVP-Vorhabensbeschreibung** detailliert beschrieben sind. Es handelt sich hierbei um ein Vorhaben, welches eine eigene Infrastruktur (eigener Zufahrtsbereich, eigene Brückenwaage, eigene Wasser-, Abwasser- sowie Stromversorgung) aufweist. Das Vorhaben kann völlig eigenständig betrieben werden; Verbindungen zur Bestandsanlage gibt es keine. Die gegenständliche beantragte Anlage könnte so auch an anderen vergleichbaren Standorten errichtet werden. Folglich ist das Projekt als Neuvorhaben zu qualifizieren.

2.2 Die **Anlagenteile** lassen sich überblicksmäßig wie folgt darstellen:

- **„Einfahrtsbereich NORD“** mit folgenden Einrichtungen:
 - Zufahrtsbereich zur Abwicklung des Anliefer- und Abholverkehrs;
 - Bürogebäude
 - Brückenwaage & Wiegecontainer
 - Werkstatt
 - Abstellbereich für Fahrzeuge
- **Deponie auf dem Standort NORD für die Deponieklassen Massenabfall und Reststoff**
- **„Multifunktionsfläche NORD“** mit folgenden Einrichtungen:

- Behandlungsfläche für die Behandlung und Zwischenlagerung von (vorwiegend) Schlacken und Aschen, Altholz, mineralischen Abfällen bzw. Zwischenlager und Umschlagplatz für andere Abfälle;
- Bogendachhallen für die Zwischenlagerung von unterschiedlichen Abfällen;
- Bogendachhalle mit integrierter Abluftanlage zur Lagerung und zur biologischen Behandlung von verunreinigten Böden oder Mineralstoffen bzw. für den Betrieb einer mobilen Bodenwaschanlage;
- Misch- und Stabilisierungsanlage mit Zwischenlagerboxen für die zur Stabilisierung vorgesehenen Abfälle;
- KMF-Pressen inkl. Bogendachhalle für die KMF-Lagerung oder Zwischenlagerung anderer Abfälle
- Freilagerbereich und ein Umschlagplatz für folierte KMF
- Reifenwaschanlage;
- Abstellfläche für mobile Geräte;
- Containerlagerfläche;

2.3 Für die beantragten Abfallbehandlungsanlagen liegen in den Projektunterlagen Listen mit den jeweils beantragten Abfallarten und Behandlungsverfahren bei, die eine genaue Darstellung des abfallrechtlichen Konsenses darstellen. Ebenso sind die beantragten Kapazitäten in den Projektunterlagen angeführt, die sich wie folgt darstellen:

- Massenabfall- und Reststoffdeponie (1.242.100 m³);
- Misch- und Stabilisierungsanlage (34.500 t/a);
- Bodenwaschanlage (20.000 t/a);
- Biologische Behandlung (10.000 t/a);
- Entmetallisierungsanlage (50.000 t/a);
- Bauschuttzubereitungsanlage (40.000 t/a);
- Presse für künstliche Mineralfasern (2.500 t/a) und
- Altholzaufbereitungsanlage (5.000 t/a);
- Zwischenlager (58.000 t Lagerkapazität)

Insgesamt darf die beantragte Kapazität aller Behandlungsanlagen maximal **145.000 t pro Jahr** nicht überschreiten.

3. Rechtliche Beurteilung

3.1 Zuständigkeit der Niederösterreichischen Landesregierung als UVP-Behörde

3.1.1 Gemäß § 3 UVP-G 2000 sind Vorhaben, welche in Anhang 1 angeführt sind, einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen. Spalte 1 bis 3 der Z 1 bis 3 Anhangs 1 UVP-G 2000 listet dabei jene Vorhaben auf, welche der Abfallwirtschaft zugeordnet werden. Gemäß § 39 UVP-G 2000 ist für die Erteilung einer Bewilligung im Wege einer Umweltverträglichkeitsprüfung die Landesregierung jenes Bundeslandes zuständig, in dem das Vorhaben liegt.

3.1.2 Beim gegenständlichen Vorhaben, dessen sämtliche Vorhabensbestandteile sich im Bundesland Niederösterreich befinden, werden nachstehende Tatbestände erfüllt:

- Sonstige Anlagen zur Behandlung (thermisch, chemisch) von gefährlichen Abfällen gemäß Spalte 1 Z 1 lit. c Anhang 1 UVP-G 2000);
- Massenabfall- oder Reststoffdeponien mit einem Gesamtvolumen von mindestens 500.000 m³ gemäß Spalte 1 Z 2 lit a Anhang 1 UVP-G 2000 und
- Sonstige Anlagen zur Behandlung (thermisch, chemisch, physikalisch, biologisch, mechanisch-biologisch) von nicht gefährlichen Abfällen mit einer Kapazität von mindestens 35.000 t/a oder 100 t/d gemäß Spalte 1 Z 2 lit a Anhang 1 UVP-G 2000.

3.1.3 Aufgrund der obigen Ausführungen ergibt sich die Zuständigkeit der Niederösterreichischen Landesregierung als UVP-Behörde.

3.2 Mitanzuwendende Materiengesetze

3.2.1 Gemäß § 5 Abs. 1 UVP-G 2000 hat die Projektwerberin eines Vorhabens, für das gemäß § 3 leg. cit. eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist, bei der Landesregierung – als der für Verfahren nach dem ersten und zweiten Abschnitt zuständigen Behörde – einen Genehmigungsantrag einzubringen, der *„die nach den Verwaltungsvorschriften für die Genehmigung des Vorhabens erforderlichen Unterlagen und die Umweltverträglichkeitserklärung in der jeweils erforderlichen Anzahl enthält“*.

3.2.2 Somit ist ein gesamthafter, unmittelbar auf das UVP-G 2000 gestützter, Antrag zu stellen. Diesem Antrag sind sämtliche nach den im vorliegenden Fall mitanzuwendenden Materiengesetzen geforderten Unterlagen beizulegen. Im Hinblick auf die Notwendigkeit, die Projektunterlagen gemäß den Anforderungen der Materiengesetze zu gestalten, sowie aufgrund der Bestimmung des § 17 Abs. 1 UVP-G 2000, wonach die Behörde bei der Entscheidung über den Antrag jedenfalls die in den betreffenden Verwaltungsvorschriften vorgesehenen Genehmigungsvoraussetzungen anzuwenden hat, sei der folgende Hinweis gestattet.

Grundsätzlich ist es nicht erforderlich, alle nach Bundes- und Landesvorschriften anzuwendenden Genehmigungsbestimmungen zu benennen. Eine UVP-Genehmigung erfasst immer alle nach den Materienbestimmungen notwendigen, zu erteilenden Genehmigungen (vgl. *Lampert*, UVP-G, § 5 Rz 3). Nachstehend erlaubt sich die Projektwerberin einen Überblick über die aus ihrer Sicht anzuwendenden Materiengesetze zu geben, wobei festzuhalten ist, dass die explizite Anführung der einzelnen Genehmigungsmaterien rechtlich nicht geboten und selbstverständlich für die Behörde nicht bindend ist.

3.2.3 Aus Sicht der Projektwerberin werden im gegenständlichen Verfahren hinsichtlich bundesrechtlicher Vorschriften die Bestimmungen des AWG 2002, der GewO 1994, des WRG 1959 iVm IEV, des ForstG 1975 sowie hinsichtlich landesrechtlicher Vorschriften die Bestimmungen des NÖ NSchG 2000 zur Anwendung kommen.

4. Antrag

Vor dem Hintergrund der obigen Ausführungen stellt die Projektwerberin somit den

A n t r a g

die Niederösterreichische Landesregierung als zuständige UVP-Behörde möge das gegenständliche Vorhaben „**Standortentwicklung AWZ Steinthal 2025**“ nach den darauf anzuwendenden gesetzlichen Bestimmungen gemäß §§ 5, 17 UVP-G 2000 genehmigen.

Wien, am 22.6.2023

AWZ Steinthal GmbH